

Az.: 2 B 248/10  
5 L 350/10

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Stadt S.....  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
S.....

- Antragstellerin -  
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium  
für Kultus und Sport  
Carolaplatz 1, 01097 Dresden

- Antragsgegner -  
- Beschwerdeführer -

wegen

Widerruf der Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S.....;  
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 12. November 2010

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. August 2010 - 5 L 350/10 - geändert, soweit die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen Ziff. 1 und 4 des Bescheids des Antragsgegners vom 14.5.2010 wiederhergestellt wird.

In diesem Umfang wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner ist verpflichtet, die Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2010/2011 fortzuführen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Antragstellerin und der Antragsgegner jeweils zur Hälfte. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für das erstinstanzliche Verfahren auf 10.000,00 € festgesetzt. Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg.

Mit Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport vom 14.5.2010 wurde gegenüber der Antragstellerin festgestellt, dass das öffentliche Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 und die Fortführung der Klassenstufe 7 der Mittelschule S..... im Schuljahr 2010/2011 sowie die Fortführung der Mittelschule S..... über das Schuljahr 2010/2011 hinaus nicht besteht (Ziff. 1, 2 und 3), die Mitwirkung des Antragsgegners an der Unterhaltung der Klassenstufen 5 und 7 im Schuljahr 2010/2011 sowie an der Unterhaltung der Mittelschule S..... über das Schuljahr 2010/2011 hinaus widerrufen (Ziff. 4, 5 und 6) und die sofortige Vollziehung der Ziff. 1, 2, 4 und 5 angeordnet (Ziff. 7). Dem Antrag der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer gegen den Bescheid erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Beschluss entsprochen.

Hiergegen richtet sich die vom Antragsgegner erhobene und auf die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Aussetzung der sofortigen Vollziehung der die Einrichtung und Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... im Schuljahr 2010/2011 betreffenden Anordnungen unter Ziff. 1 und 4 des angefochtenen Bescheids beschränkte Beschwerde. Seit Unterrichtsbeginn am 9.8.2010 besuchten von den ursprünglich angemeldeten 22 Schülern 16 Schüler die Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... Damit werde die gesetzliche Mindestschülerzahl an Mittelschulen nicht eingehalten. Im Falle eines Erfolgs der Beschwerde gingen die zehn Schüler aus S..... sowie die Schülerin aus E.... zur Mittelschule in O....., die vier Schüler aus L..... zur Mittelschule in G..... und der Schüler aus N..... zur Mittelschule in E..... Alle aufnehmenden Schulen verfügten über die entsprechenden Kapazitäten. An der Mittelschule in O..... erhöhe sich lediglich die Schülerzahl je Klasse; die elf Schüler aus S..... und E.... würden geschlossen in die Klasse 5 b aufgenommen. Auch verfüge die Schule über ausreichende Unterrichtsräume, die einen dreizügigen Schulbetrieb ermöglichen; während der möglicherweise eintretenden Bauphase würden 12 Klassen und drei Hauptschulgruppen unterrichtet. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts entstünden für die Schüler keine unzumutbaren Schulwegbedingungen, wie er, der Antragsgegner, bereits erstinstanzlich durch die Vorlage detaillierter Übersichten dargelegt habe. Da die Schulwegsituation für die Schüler der Klassenstufe 5 vor Schuljahresbeginn somit geklärt gewesen sei, sei für eine Folgenabwägung, wie sie das Verwaltungsgericht vorgenommen habe, kein Raum.

Diese Erwägungen, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, führen zu einer Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.

Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier der Antragsgegner unter Ziff. 7 hinsichtlich der Ziff. 1 und 4 seines Bescheids vom 14.5.2010 - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs. Eine in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotene, aber auch ausreichende summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ergibt hier, dass die die Einrichtung und Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... im Schuljahr 2010/2011 betreffenden Anordnungen des Antragsgegners voraussichtlich rechtmäßig sind.

Rechtsgrundlage der angegriffenen Verfügung des Antragsgegners vom 14.5.2010 ist § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG. Danach kann der Antragsgegner als oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 59 Abs. 1 Nr. 1 SchulG) die Mitwirkung an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen widerrufen, wenn ein öffentliches Bedürfnis für deren Fortführung nicht mehr besteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 16.8.2004 - 2 BS 284/04 -; Beschl. v. 19.8.2004, LKV 2005, 455, 456; Beschl. v. 14.9.2010 - 2 B 234/10 -, juris) bedarf die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses für die Fortführung einer Klassenstufe grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Hierfür ist jedoch dann kein Raum, wenn die Fortführung einer Klassenstufe den gesetzlichen Vorgaben nicht entspricht. Denn für die Fortführung einer den schulrechtlichen Vorgaben nicht entsprechenden Klassenstufe besteht kein öffentliches Bedürfnis. Dieses fehlt daher für die Fortführung einer Klassenstufe an einer öffentlichen Schule, wenn die Voraussetzungen des § 4a Abs. 1 bis 3 SchulG nicht erfüllt sind, ein begründeter Ausnahmefall i. S. d. § 4a Abs. 4 SchulG nicht vorliegt und der Mitwirkungswiderruf nicht in Widerspruch zum genehmigten Schulnetzplan steht (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG).

1. Wie auch die Antragstellerin nicht in Abrede stellt, liegen die Voraussetzungen des § 4a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SchulG an der Mittelschule S..... nicht vor, da die Klassenstufe 5 im Schuljahr 2010/2011 angesichts von 22 Anmeldungen nicht zweizügig geführt werden kann. Hieran hat sich bis zum für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt des Unterrichtsbeginns (vgl. Senatsbeschl. v. 14.9.2010 - 2 B 234/10 -, juris) nichts geändert: Am 9.8.2010 haben lediglich 16 Schüler die Klassenstufe 5 besucht.

2. Es bestehen keine Ausnahmegründe nach § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG.

a) Für die 16 Schüler, die derzeit die Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... besuchen, entstehen keine unzumutbaren Schulwegbedingungen oder -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG, wenn sie auf die Mittelschulen in O....., G..... und E..... verteilt werden.

Die Frage, unter welchen Umständen Schulwegbedingungen oder -entfernungen unzumutbar sind, ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt. Danach sind Schulwege einschließlich der Fußwege von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle und von der der Schule nächstgelegenen Haltestelle zur Schule von bis zu 60 Minuten regelmäßig angemessen. Eine abso-

lute Obergrenze von 60 Minuten besteht jedoch nicht. Beruht ein 60 Minuten übersteigender Schulweg etwa auf einer atypischen Wohnsituation eines Schülers, die einen längeren Fußweg zur nächstgelegenen Haltestelle erfordert, kann auch ein 60 Minuten übersteigender Schulweg ausnahmsweise zumutbar sein. Schulwege von bis zu 60 Minuten sind grundsätzlich Schülern an Grund-, Mittelschulen und Gymnasien zumutbar (vgl. Senatsbeschl. v. 3.11.2005, LKV 2006, 326; Beschl. v. 16.4.2009, SächsVBl. 2009, 171, 173; Beschl. v. 14.9.2010 - 2 B 234/10 -, juris).

Ausweislich der vom Antragsgegner mit der Beschwerdebegründung vorgelegten tabellarischen Übersichten, in denen die Schulwege für alle betroffenen 16 Schüler sowie die täglichen Schulanfangs- und -endzeiten der einzelnen Mittelschulen dargelegt werden, sind die Schulwege sowohl auf dem Hinweg zur als auch auf dem Rückweg von der jeweiligen Mittelschule zumutbar. Mit ihrem Vorbringen in der Beschwerdeerwiderung hat die Antragstellerin die Ausführungen des Antragsgegners nicht durchgreifend in Frage gestellt. Sie verweist zunächst allgemein darauf, der Antragsgegner habe „bis zur erstinstanzlichen Eilrechtsschutzentscheidung ... Nachweise für eine Schülerbeförderung zu zumutbaren Beförderungsbedingungen für jeden einzelnen Schüler nicht vorgelegt“; außerdem bestreitet sie die Richtigkeit der nunmehr vorgelegten Tabellen. Die in der Beschwerdeinstanz vorgelegten Übersichten stimmen hinsichtlich der Verteilung der angemeldeten Schüler auf die Mittelschulen und der Dauer der Schulwege mit der vom Antragsgegner bereits in erster Instanz mit der Antragsrwiderrung vom 20.7.2010 als Anlage 4 übergebenen Übersicht im Wesentlichen überein. Veränderungen haben sich allenfalls zugunsten der Schüler ergeben: So wurde die Schülerin aus E... in den freigestellten Schülerverkehr einbezogen, die Fahrzeiten der Verkehrsmittel verbessert und mit den Unterrichtszeiten abgestimmt. Zu den Unterrichtszeiten an den einzelnen Schulen hat sich der Antragsgegner ebenfalls schon erstinstanzlich im Schriftsatz vom 2.8.2010 geäußert. Soweit sich die Antragstellerin im weiteren gegen einzelne Annahmen des Antragsgegners wendet, vermag der Senat ihre Bedenken nicht zu teilen (siehe nachstehend aa bis dd).

aa) Die vier Schüler aus L..... und Sp..... benutzen auf dem Hinweg zur und dem Rückweg von der Mittelschule in G..... die Buslinie 3 ohne Umstieg. Die Gesamtdauer des Hinwegs beträgt, ausgehend von drei Minuten Fußweg je 200 m (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009 a. a. O.), zwischen 22 und 26 Minuten. Die Schüler kommen nach einem Fußweg von sechs Minuten zwischen Haltestelle und Schule dort gegen 7.15 Uhr an;

Unterrichtsbeginn ist um 7.30 Uhr. Die Gesamtdauer des Rückwegs beträgt zwischen 23 und 28 Minuten, unabhängig davon, ob der Unterricht nach der 5. Stunde um 11.45 Uhr (Mittwoch), der 6. Stunde um 12.40 Uhr (Montag, Donnerstag, Freitag), der 7. Stunde um 14.00 Uhr (Montag bei Teilnahme am Förderunterricht) oder der 8. Stunde um 14.45 Uhr (Dienstag) endet. Bei Unterrichtsende nach der 5. und 6. Stunde fährt der Bus um 12.51 Uhr ab. Soweit zwischen dem Ende der 5. Stunde um 11.45 Uhr und der Abfahrtszeit über eine Stunde liegt, können die Schüler während dieser Zeit ihre Hausaufgaben erledigen oder von der Schule eingerichtete Beschäftigungs- und Freizeitangebote wahrnehmen. Hierfür stehen entsprechende Räume zur Verfügung. Nach der 6. Stunde können die Schüler zu Mittag essen; sie erreichen dann den Bus um 13.29 Uhr. Endet der Unterricht nach der 7. oder 8. Stunde, fährt der Bus um 14.59 Uhr ab; auch hier können Wartezeiten mit der Erledigung von Hausaufgaben oder der Teilnahme an Beschäftigungs- und Freizeitangeboten überbrückt werden. Finden am Nachmittag unterrichtsergänzende Angebote statt, ist eine Rückfahrt mit dem Bus um 16.00 Uhr möglich.

bb) Die elf Schüler aus S..... und E.... benutzen auf dem Hinweg zur und dem Rückweg von der Mittelschule in O..... den freigestellten Schülerverkehr. Die Gesamtdauer von Hin- und Rückweg beträgt jeweils zwischen 15 und 47 Minuten. Morgens kommen die Schüler nach einem Fußweg von zwei Minuten zwischen Haltestelle und Schule dort gegen 7.40 Uhr an; Unterrichtsbeginn ist um 7.45 Uhr. Nach der 6. Stunde endet der Unterricht um 13.05 Uhr (Montag, Mittwoch, Freitag). Der Schulbus fährt um 13.30 Uhr ab, was eine Teilnahme am Mittagessen gerade noch ermöglicht; allerdings ist der Landkreis G..... als Träger der Schülerbeförderung bereit, in Absprache frühere oder spätere Abfahrtszeiten einzurichten. Unterrichtsende nach der 8. Stunde ist um 14.50 Uhr (Dienstag, Donnerstag), Abfahrt des Schulbusses um 15.00 Uhr. Soweit der Antragsgegner darüber hinaus eine Rückfahrmöglichkeit um 15.04 Uhr mit den Buslinien 46 und 49 aufzeigt, die, wie die Antragstellerin beanstandet, bei einem Teil der Schüler zu einem 60 Minuten überschreitenden Schulweg führt, kommt es hierauf nicht an. Gründe dafür, weshalb Schüler diese Rückfahrmöglichkeit, die zudem mit einem Umstieg verbunden ist, nutzen sollten oder müssten, wenn vier Minuten vorher von derselben Haltestelle der direkte Schulbus abfährt, dessen Fahrzeit wesentlich kürzer ist, zeigt die Antragstellerin nicht auf; solche Gründe vermag auch der Senat nicht zu erkennen.

cc) Der Schüler aus N..... benutzt auf dem Hinweg zur und dem Rückweg von der Mittelschule in E..... die Buslinie 55 ohne Umstieg. Die Gesamtdauer des Hinwegs beträgt 15 Minuten. Die Ankunft in der Schule erfolgt nach einem Fußweg von vier Minuten von der Haltestelle gegen 7.12 Uhr; Unterrichtsbeginn ist um 7.15 Uhr, wodurch auch einem kurz vor der ersten Schulstunde eintreffenden Schüler eine - wenn auch geringe - Zeitspanne zur Vorbereitung auf den Unterricht verbleibt. Die Gesamtdauer des Rückwegs beträgt ebenfalls 15 Minuten, unabhängig davon, ob der Unterricht nach der 5. Stunde um 11.40 Uhr (Montag fakultativ), der 6. Stunde um 12.40 Uhr (Dienstag, Mittwoch, Freitag) oder der 7. Stunde um 13.30 Uhr (Montag fakultativ, Donnerstag) endet. Nach der 6. Stunde wird der Bus um 12.47 Uhr gerade noch erreicht. Der nachfolgende Bus um 13.47 Uhr kann bei Unterrichtsende nach der 7. Stunde genommen werden. Im Falle von Wartezeiten zwischen dem Unterrichtsende und der Abfahrtszeit des Busses haben auch die Schüler der Mittelschule E..... die Möglichkeit, diese zur Erledigung der Hausaufgaben zu nutzen.

dd) Soweit der Antragsgegner bei der Berechnung des Schulwegs teilweise „Übergangszeiten“ oder „Nachbereitungszeiten“ angesetzt hat, wirken sich jedenfalls die „Übergangszeiten“ zugunsten der Antragstellerin aus, weil der Antragsgegner sie in die „Gesamtreisezeit“ eingerechnet hat mit der Folge, dass sich die Schulwege verlängern. Ob unzumutbare Schulwegbedingungen oder -entfernungen i. S. v. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 SchulG bestehen, entscheidet sich - wie vorstehend ausgeführt - grundsätzlich danach, ob der Schulweg einschließlich der Fußwege 60 Minuten übersteigt oder nicht. Fallen nach Unterrichtsende aufgrund der Abfahrtszeiten der Verkehrsmittel Wartezeiten an, könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob den betroffenen Schülern ein Verbleiben an der Schule unzumutbar ist (vgl. Senatsbeschl. v. 16.4.2009 a. a. O., S. 174). Dies ist vorliegend nach den obigen Ausführungen indes nicht der Fall.

Schließlich greift auch die Rüge der Antragstellerin, „dass die in der Tabelle ausgewiesenen Wegezeiten nicht zutreffen“, nicht durch. Angesichts der konkreten Entfernungs- und Zeitangaben des Antragsgegners durfte sie sich schon nicht darauf beschränken, pauschal auf ihr diesbezügliches Vorbringen in erster Instanz zu verweisen. Darüber hinaus geht die Antragstellerin insbesondere in der im Klageverfahren eingereichten und zum Gegenstand auch des vorliegenden Verfahrens gemachten Klagebegründung vom 13.7.2010 von Annahmen hinsichtlich der Wegezeiten aus, die inzwischen überholt sind, weil der Landkreis

G..... als Träger der Schülerbeförderung bis zum Unterrichtsbeginn etwaige Mängel, die zu unzumutbaren Schulwegbedingungen geführt hätten, beseitigt hat.

b) Die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... kann ferner nicht ausnahmsweise gem. § 4a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 SchulG wegen baulicher Besonderheiten des Schulgebäudes zugelassen werden. Ob damit nur bauliche Besonderheiten des - wofür Wortlaut und Gesamtzusammenhang des § 4a SchulG sprechen könnten - Gebäudes der Schule, für deren ganz oder teilweise Fortführung ein öffentliches Bedürfnis nicht mehr festgestellt und deshalb ein Mitwirkungswiderruf ausgesprochen wird, gemeint sind oder auch des Gebäudes der Schule(n), die die betroffenen Schüler aufnehmen soll(en), kann der Senat offen lassen. Auch im letztgenannten Fall läge kein sonstiger, in § 4a Abs. 4 Satz 2 SchulG nicht ausdrücklich aufgeführter begründeter Ausnahmefall vor, weil an keiner der Mittelschulgebäude in G....., O..... oder E..... bauliche Besonderheiten gegeben sind, die einer Aufnahme der 16 Schüler entgegenstehen könnten.

Dies gilt insbesondere für das Schulgebäude der Mittelschule in O..... Zwar sind dort, wie der Antragsgegner einräumt, umfangreiche Baumaßnahmen vorgesehen. Ob diese noch im laufenden Schuljahr 2010/2011 beginnen, ist zwar offen, bedarf aber keiner weiteren Aufklärung. Schülern ist die Durchführung von Baumaßnahmen am Schulgebäude grundsätzlich auch während der Unterrichtszeit zumutbar. Dies gilt jedenfalls so lange, wie trotz der unvermeidlich eintretenden Beeinträchtigungen und Einschränkungen ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann. Dass dies an der Mittelschule in O..... nicht gewährleistet wäre, ist nicht ersichtlich. Die elf Schüler aus S..... und E.... werden in die bereits bestehende Klasse 5 b aufgenommen, eine weitere Klasse muss mithin nicht gebildet werden. An der Schule sind insgesamt 26 Unterrichtsräume vorhanden, die für einen dreizügigen Schulbetrieb, mithin insgesamt 18 Klassen ausreichen. Während der Bauphase sollen, so der Antragsgegner in der Beschwerdebegründung, 12 Klassen und drei Hauptschulgruppen unterrichtet werden. Unabhängig davon ist es Aufgabe der Schulleitung, für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu sorgen. Für den Fall, dass dies wegen der Bauarbeiten nicht mehr gelingen sollte, sind daher entsprechende Gegenmaßnahmen, wie die Verlegung der Arbeiten in die Schulferien oder ein Ausweichen in andere zu Unterrichtszwecken geeignete Räumlichkeiten, zu ergreifen. Unter diesen Umständen ist für den Senat nicht erkennbar, dass die betroffenen Schüler von vornherein absehbar nicht an der Mittelschule in O..... aufgenommen und unterrichtet werden können.

3. Der vom Antragsgegner angeordnete Widerruf seiner Mitwirkung an der Unterhaltung der Klassenstufe 5 der Mittelschule S..... steht schließlich nicht in Widerspruch zur genehmigten Schulnetzplanung (vgl. § 23a Abs. 5 SchulG). Deren Fortschreibung durch den damaligen Landkreis L..... mit Beschluss vom 22.3.2006, der die Aufhebung der Mittelschule S..... vorsieht, wurde vom Antragsgegner mit Bescheid vom 8.6.2007 genehmigt.

4. Nach alledem erweist sich der Bescheid des Antragsgegners vom 14.5.2010 als rechtmäßig, soweit in Ziff. 1 und 4 ein öffentliches Bedürfnis für die Einrichtung der Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... im Schuljahr 2010/2011 verneint und deshalb die Mitwirkung des Freistaats Sachsen an deren Unterhaltung widerrufen wird. An der vom Antragsgegner angeordneten sofortigen Vollziehung besteht deshalb ein öffentliches Interesse. Gleichwohl hält es der Senat für sachgerecht, den betroffenen 16 Schülern zu ermöglichen, sich auf den nunmehr notwendigen Schulwechsel einzustellen. Hierzu erachtet er eine Zeitspanne bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres - die Halbjahreszeugnisse werden am 11.2.2011 ausgegeben, daran schließen sich vom 12.2. bis 26.2.2011 die Winterferien an, nach denen am 28.2.2011 das zweite Schulhalbjahr beginnt (vgl. Buchst. B Ziff. II Nr. 3, Ziff. III und IV VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2010/2011, MBl. SMK S. 86) - für ausreichend und angemessen. Der Senat hat deshalb die Anordnung getroffen, dass die Klassenstufe 5 an der Mittelschule S..... bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres vom Antragsgegner fortzuführen ist.

Die Kostenentscheidung folgt hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens aus § 154 Abs. 1 VwGO und, soweit der Senat die erstinstanzliche Kostenentscheidung geändert hat, aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Änderung und Festsetzung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der Senat hält es für sachgerecht, in den Fällen, in denen - wie hier - der Mitwirkungswiderruf an der Unterhaltung einzelner Klassenstufen in Streit steht und Antragsteller des Rechtsschutzverfahrens eine Gemeinde ist, den Streitwert mit dem Auffangwert je Klassenstufe anzusetzen. Dabei ist in Anlehnung an Ziff. 38.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei: Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anh § 164 Rn. 14) von einer Obergrenze von 30.000,00 € auszugehen, wenn der Mitwirkungswiderruf

die Fortführung der Schule selbst betrifft. Ausgehend davon beträgt hier der Streitwert für das verwaltungsgerichtliche Verfahren 10.000,00 €, für das Beschwerdeverfahren 5.000,00 €. Eine Halbierung ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*